

Die Gesellschaft OETINGER CZ s.r.o., mit Sitz in Sidliště 420, 273 24 Velvary, Id.-Nr.: 19630051, eingetragen in dem durch das Stadtgericht in Prag geführten Handelsregister, Abteil C, Einlage 389411 (nachfolgend nur als „Kunde“) ist ein Hersteller von Legierungen und Vorlegierungen aus Nichteisenmetallen.

Diese AEB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und einer weiteren Person (nachfolgend nur als „Lieferant“), bei denen der Kunde der Käufer im Rahmen eines Kaufvertrags, der Auftraggeber im Rahmen eines Werkvertrags oder der Kunde im Rahmen eines unbenannten Vertrags und der Lieferant der Verkäufer im Rahmen eines Kaufvertrags, der Auftragnehmer im Rahmen eines Werkvertrags oder der Lieferant im Rahmen eines unbenannten Vertrags ist (nachfolgend nur als „Vertrag“).

Diese AEB gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der Bestimmung des § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend nur als „Bürgerliches Gesetzbuch“).

Die Bestimmungen dieser AEB gelten, sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbaren.

### A. Abschluss des Vertrages

- A.1 Der Kunde unterbreitet dem Lieferanten einen schriftlichen Vorschlag für den Abschluss eines Vertrages (nachfolgend nur als „Bestellung“). Die Warenbestellung muss insbesondere enthalten:
- Spezifikation der bestellten Waren (Menge und technische Daten),
  - Preis bzw. wie er im Nachhinein ermittelt werden kann,
  - Termin der Lieferung der bestellten Waren,
  - Bestimmungsort,
  - Identifikationsdaten des Kunden (Id.-Nr., St.-Id.-Nr. etc.).
- Die Bestellungen müssen schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen.
- A.2 Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kommt zustande, wenn der Lieferant dem Kunden unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Werktagen) eine schriftliche Annahme der Bestellung (per Brief, E-Mail oder Fax) an die in der Bestellung angegebene Adresse des Kunden zustellt. Der Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Kunde die Akzeptierung der Bestellung erhalten hat. Der Inhalt des Vertrages besteht aus der Bestellung und diesen AEB. Kommt der Vertrag nicht zustande, ist der Kunde nicht an die Bestellung gebunden.
- A.3 Der Vertrag gilt auch dann als geschlossen, wenn der Lieferant mit der Ausführung gemäß dem Inhalt der Bestellung beginnt.
- A.4 Eine Akzeptierung durch den Lieferanten, die jegliche Vorbehalte, Änderungen oder Anmerkungen zur Bestellung oder zu diesen AEB oder sonstige Abweichungen von deren Wortlaut enthält, hat nicht die Wirkung einer Akzeptierung der Bestellung gemäß der Ziffer A.2 oben. In einem solchen Fall handelt es sich um einen neuen Vorschlag für den Vertragsabschluss, und die Bestimmung des § 1740 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Nimmt der Kunde den neuen Vorschlag für den Vertragsabschluss an, kommt der Vertrag an dem Tag zustande, an dem der Lieferant die schriftliche Akzeptierung seines neuen Vorschlags seitens des Kunden erhält.
- A.5 Der Vertrag ersetzt und hebt alle früheren Absprachen und schriftlichen Vereinbarungen auf.

### B. Preis und Zahlungsbedingungen, Leistungsfrist

- B.1 Der vereinbarte Preis der Ware gilt für den vereinbarten Erfüllungsort und schließt die Kosten für etwaige Zoll- und Grenzkontrollen, Versicherung, Transport und Entladung ein.
- B.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren so zu verpacken, dass sie vor Transportschäden und Witterungseinflüssen geschützt sind. Der Preis für das Verpackungsmaterial, mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen, ist im Preis der Ware enthalten.
- B.3 Waren, die zu Gewichtspreisen geliefert werden, werden nach dem tatsächlichen Gewicht bei der Lieferung in Nettogewicht berechnet. Die Verwiegung erfolgt durch den Kunden, der Lieferant hat das Recht, der Verwiegung beizuwohnen, wenn er bei der Lieferung anwesend ist.
- B.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Preis auf der Grundlage der Rechnung auf das Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Der Lieferant ist berechtigt, eine Rechnung erst an dem Tag auszustellen, an dem die Ware ordnungsgemäß und vollständig an den Kunden geliefert wurde, einschließlich der vollständigen Dokumentation.
- B.5 Die Rechnung muss die Anforderungen eines Steuerbelegs gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Vertragsnummer gemäß den Aufzeichnungen des Kunden oder eine Kopie der bestätigten Bestellung enthalten. Der Kunde ist berechtigt, die Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt ohne Zahlung zurückzusenden, wenn sie ausgestellt wurde, bevor der Lieferant das Recht hatte, eine Rechnung zu stellen (Ziffer B.4.), oder wenn sie nicht die gesetzlichen Anforderungen oder die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt.
- B.6 Die Rechnung ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungszustellung fällig.
- B.7 Vorauszahlungen werden mit dem Preis der Ware verrechnet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen mit anderen Forderungen gegen den Kunden zu verrechnen oder sie als Abfindung zu behandeln.

### C. Lieferung, Eigentumsübergang

- C.1 Die Lieferung der Waren an den Erfüllungsort erfolgt durch den Lieferanten in eigenem Namen und auf eigene Kosten, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- C.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Ware zum vereinbarten Leistungszeitpunkt am vereinbarten Leistungsort in der vereinbarten Menge, Qualität und Beschaffenheit zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden zusammen mit der Ware die Dokumentation für die Ware zu übergeben. Ein Verzug mit der Übergabe der Dokumentation gilt als Verzug mit der Lieferung der Waren. Die Lieferung der Waren wird vom Kunden durch Unterschrift auf dem Lieferschein oder dem Übergabeprotokoll bestätigt.
- C.3 Das Eigentumsrecht an den Waren geht mit der Abnahme der Waren vom Lieferanten auf den Kunden über, es sei denn, aus den im Vertrag vereinbarten Lieferbedingungen geht hervor, dass der Übergang früher erfolgt. Handelt es sich bei den Waren um ein Werk, das in der Herstellung einer Sonderanfertigung, Änderung oder Reparatur einer Sache besteht, so ist der Werkgegenstand während der gesamten Dauer der Werkausführung Eigentum des Kunden.
- C.4 Pläne, technische Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände, die der Kunde dem Lieferanten im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stellt und die für die Herstellung der Waren oder eines Teils davon verwendet werden sollen bzw. können, bleiben das ausschließliche Eigentum des Kunden. Ohne die Zustimmung des Kunden darf der Lieferant diese Gegenstände nicht verwenden, kopieren, vervielfältigen, an Dritte weitergeben oder Dritten bekannt geben.
- C.5 Teilleistungen sind nicht zulässig, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- C.6 Vor dem im Vertrag vereinbarten Datum ist der Lieferant nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt, die Leistung zu erbringen.
- C.7 Der Kunde ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die in Bezug auf Menge, Qualität oder Beschaffenheit nicht dem Vertrag entsprechen. Er muss dem Lieferanten die Annahmeverweigerung innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen mitteilen. Der Lieferant hat diese Waren auf eigene Kosten vom Erfüllungsort zu transportieren. Falls der Lieferant die Waren nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Annahmeverweigerung des Kunden entfernt, ist der Kunde berechtigt, dem Lieferanten

- eine durch den Kunden zu bestimmende Lagergebühr in Bezug auf die Menge und den Preis der Waren in Rechnung zu stellen. Der Lieferant trägt das Risiko einer Beschädigung der Waren während ihrer Lagerung.
- C.8. Bei einem Lieferverzug des Lieferanten ist der Kunde berechtigt, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % für jeden Verzugstag, höchstens jedoch 5 % des Preises der Bestellung, zu berechnen.
- C.9. Neben der Vertragsstrafe ist der Kunde auch berechtigt, eine Entschädigung für den durch den Verzug des Lieferanten verursachten Schaden zu verlangen, wie z. B. Sanktionen und Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem Kunden wegen der verspäteten Lieferung der Waren/des Werkes, für deren/dessen Anfertigung die Waren bestimmt waren, mit deren Lieferung der Lieferant in Verzug ist.
- C.10. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten, dessen Gegenstand die Haftpflichtversicherung für Schäden ist, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden den Abschluss des Versicherungsvertrages auf dessen Verlangen nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Kunde berechtigt, diese Versicherung selbst abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wobei die damit verbundenen Kosten mit einer Forderung des Lieferanten aus dem Vertrag verrechnet oder direkt zurückgefordert werden können.

## D. Warenmängel, Reklamationen

- D.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Ware in der vereinbarten Qualität und Beschaffenheit, ohne Sach- und Rechtsmängel zu liefern. Waren gelten insbesondere dann als mangelhaft, wenn:
- sie nicht der technischen Spezifikation entsprechen, oder
  - sie nicht die Eigenschaften aufweisen, die der Lieferant in den Formeln, Prototypen oder im Angebot angegeben hat, oder
  - sie nicht für den Zweck geeignet sind, für den sie nach dem Vertrag oder nach der Absicht der Parteien bestimmt waren, oder
  - ihr Ursprung oder ihre Eigenschaften nicht durch die vorgeschriebenen Unterlagen belegt sind, oder
  - sie mit Rechten Dritter belastet sind, oder
  - von dem abweichen, was der Kunde vernünftigerweise erwarten konnte.
- D.2. Der Lieferant gewährt eine Qualitätsgarantie für die Waren für einen im Vertrag zu vereinbarenden Zeitraum, mindestens jedoch für vierundzwanzig (24) Monate. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Datum des Rechts auf Rechnungsstellung gemäß der Ziffer B.4. dieser AEB; ist der Lieferant verpflichtet, die Ware in Betrieb zu nehmen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Datum der Inbetriebnahme. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht für den Zeitraum, in dem der Kunde die Ware aufgrund von Mängeln, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht nutzen kann.
- D.3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Als schriftliche Anzeige gilt auch die Aufnahme der Mängel in das Übergabeprotokoll oder in die dem Lieferanten übergebene Kopie des Lieferscheins.
- D.4. Der Lieferant ist verpflichtet, seine schriftliche Stellungnahme zur Mängelrüge spätestens drei Werktagen nach Zustellung der Reklamation abzugeben.
- D.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die mangelhafte Ware nach Wahl des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Eingang der Reklamation, zu reparieren oder durch neue, mangelfreie Ware zu ersetzen.
- D.6. Für Ersatz- oder reparierte Warenteile gelten die gleichen Garantiebedingungen wie für die Originalware. Die Gewährleistungsfrist für die ersetzten oder reparierten Teile der Ware muss mindestens die Hälfte der Gewährleistungsfrist gemäß der Ziffer D.2. dieser AEB betragen. Für andere Teile der Ware verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, in dem die Ware aufgrund des Mangels nicht ordnungsgemäß genutzt werden konnte.
- D.7. Bei einem Lieferverzug bei der Beseitigung von Mängeln ist der Kunde berechtigt, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Preises der mangelhaften Ware für jeden Verzugstag zu berechnen. Neben der Vertragsstrafe ist der Kunde auch berechtigt, eine Entschädigung für den durch den Verzug des Lieferanten verursachten Schaden zu verlangen, wie z. B. Sanktionen und Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem Kunden wegen der verspäteten Lieferung der Waren/des Werkes, für deren/dessen Anfertigung die Waren bestimmt waren, mit deren Lieferung (nach der Mangelbeseitigung) der Lieferant in Verzug ist.

## E. Höhere Gewalt

- E.1. Die Haftung der Vertragsparteien für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist ausgeschlossen, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Unter höherer Gewalt ist jedes unvorhergesehene oder unvermeidbare Ereignis zu verstehen, das nach der Unterzeichnung des Vertrags eintritt, unabhängig vom Willen der Vertragsparteien, das sie nicht verhindern konnten und das sie für eine bestimmte Zeit daran hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen. Liefer- und sonstige Fristen verschieben sich um den Zeitraum der höheren Gewalt.
- E.2. Lieferverzögerungen bei Subunternehmern, Aussperrungen und illegale Streiks können nicht als höhere Gewalt angesehen werden. Wird die Lieferung aufgrund höherer Gewalt verzögert oder unterbleibt sie ganz, so ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Vertragspartei den entstandenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen. Die Vertragspartei, die von höherer Gewalt betroffen ist, muss die andere Vertragspartei spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich über den Eintritt der höheren Gewalt informieren, andernfalls verliert sie das Recht, sich auf das Ereignis zu berufen.

## F. Rücktritt vom Vertrag

- F.1. Ein Rücktritt vom Vertrag kann nur in den Fällen erfolgen, die im Vertrag, in diesen AEB oder im Bürgerlichen Gesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung vorgesehen sind.
- F.2. Der Kunde hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant länger als vierzehn (14) Tage mit der Lieferung in Verzug ist.
- F.3. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen.
- F.4. Der Rücktritt vom Vertrag wird an dem Tag gültig und wirksam, an dem er der anderen Vertragspartei zugestellt wird. Der Rücktritt vom Vertrag lässt die Bestimmungen über Vertragsstrafen und Schadensersatz unberührt.

## G. Sonstiges

- G.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über alle Tatsachen zu informieren, die die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigen könnten.
- G.2. Alle Informationen, das Know-how, die technische Dokumentation und Teile davon, einschließlich elektronischer Dateien, zu denen der Lieferant im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Vertrags Zugang erhalten hat, sind während der gesamten Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dessen Beendigung als vertraulich zu betrachten und dürfen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden aus dem Vertrag verwendet werden. Kopien dieser Informationen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden angefertigt werden. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant alle Informationsträger gemäß dieser Ziffer, einschließlich Kopien davon, unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die im Vertrag vereinbarten Bedingungen und den Inhalt der technischen Dokumentation gegenüber Dritten geheim zu halten und sie nur einer begrenzten Anzahl seiner Angestellten und Mitarbeiter bekannt zu geben, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind und die gegenüber den vertraulichen Informationen dieselben Verpflichtungen haben wie der Lieferant selbst.

- G.3. Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Weisen die AEB eine Lücke auf, die eine Anpassung erfordert, so schließen die Vertragsparteien diese Lücke durch eine ergänzende Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags Rechnung trägt.
- G.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten ohne die schriftliche Zustimmung des Kunden abzutreten.
- G.5. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden den auf dessen Website veröffentlichten Ethischen Kodex des Kunden einzuhalten.
- G.6. Der Lieferant übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände im Sinne der Bestimmung des § 1765 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich die Anwendung von auf diese AEB und den Vertrag